OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350312/17/AL/TO

Datum:
Linz, 20. Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des Herrn A A, p.A. E A, L x, x M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.12.2016, GZ: BHVBSO-2015-235207/52-RH, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung) und diesbezüglich beantragter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.04.2017 den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.12.2016, GZ: BHVBSO-2015-235207/52-RH, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29.12.2016 wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 02.11.2016 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Aufgrund der Ermittlungen der Polizeiinspektion M, wird Ihr Antrag vom 02.11.2016 auf Weitergewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung abgewiesen. Nach den Ermittlungen der Polizeiinspektion ist davon auszugehen, dass es sich bei Ihrer ZMR-Meldeadresse in x T, V x, nicht um Ihren tatsächlichen derzeitigen Hauptwohnsitz handelt. Aus den Ermittlungsunterlagen der Polizeiinspektion M geht hervor, dass Sie sich nur ca. 1-mal pro Woche in Ihrer Wohnung in T, V x aufhalten. Weiters ist auf Ihren Kontoauszügen ersichtlich, dass die gesamten Bargeldbehebungen in Deutschland durchgeführt werden.
Sie waren weder beim Hausbesuch durch die Sozialberatungsstelle M im Juli 2016, noch bei Hausbesuchen durch die Polizeiinspektion M in Ihrer Wohnung anzutreffen, obwohl Sie arbeitslos sind und keinen AMS-Kurs besuchen.
Es wird geraten, Ihre ZMR-Meldung, betreffend Hauptwohnsitz auf Ihren tatsächlichen Wohnsitz zu korrigieren und in der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung einzubringen.“

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde, in der der Bf im Wesentlichen ausführt, dass der Behörde ein Mietvertrag über den Wohnsitz – der ein Hauptwohnsitz sei - in der V x in M vorgelegen sei. Zudem habe er sich um seine Mutter gekümmert, die eine Herzoperation hinter sich hatte und habe sich daher einen Großteil der Zeit bei ihr aufgehalten.
Bezüglich der in Deutschland durchgeführten Barbehebungen merkt der Bf an, dass er seinen Sohn, der bei der Kindesmutter in Freilassing lebe, regelmäßig besuche und eben dort beim Bankomat Geld für Alimente und Einkäufe behebe, zumal er den Einkauf von Lebensmitteln etc. in Deutschland tätige, da dies dort wesentlich günstiger sei als in Oberösterreich.
Zum Nichtantreffen bei den im Bescheid angeführten Hausbesuchen hält der Bf in seiner Beschwerde fest, dass er keinen Paragrafen gefunden habe, in dem geregelt sei, dass er das Haus nur verlassen dürfe, wenn er eine Arbeitsstelle gefunden habe oder einen AMS-Kurs besuche. Er sei lediglich bei einem unangemeldeten Hausbesuch der Polizeiinspektion M nicht zu Hause anzutreffen gewesen und habe daraufhin einen Posteinwurf – eine Ladung zur Vernehmung zum Ermittlungsverfahren wegen Betrugs - durch die Polizei bekommen, dies wäre von der Behörde als zweiter Hausbesuch gewertet worden.

3.1. Diese Beschwerde wurde vom Bf mit Schreiben vom 18.01.2017, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20.01.2017, direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht. Mit Schreiben vom 02.02.2017 wurde diese Beschwerde daher zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet.

3.2. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt in Kopie dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 07.02.2017 vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

3.3. Mit Schreiben vom 15.02.2017 erging seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich dem Bf gegenüber ein Verspätungsvorhalt, da das eingebrachte Rechtsmittel verspätet sei. Mit Schreiben vom 22.02.2017 beantragte der Bf innerhalb der eingeräumten Frist die Wiedereinsetzung, die er damit begründete, dass er aufgrund der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Bescheid davon ausgegangen war, dass er seine Beschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen müsse. Sicherheitshalber habe der Bf am 18.01.2017 telefonisch beim Verwaltungsgericht nachgefragt, ob er beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit seinem Anliegen „an der richtigen Stelle sei“. Darauf sei dem Bf von einem Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bestätigt worden, dass das Landesverwaltungsgericht „für V zuständig ist“.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.04.2017. Weiters wurde Nachfrage beim Meldeamt der Gemeinde M hinsichtlich der Hauptwohnsitzbestätigung des Bf gehalten und aktuelle Auszüge aus dem Zentralen Melderegister erstellt.

4.1. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist österreichischer Staatsbürger und am 15.09.1966 geboren. Mit 02.11.2016 stellte der Bf einen Antrag auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs, wobei es sich um eine Verlängerung der Mindestsicherung gehandelt hat und um keinen Neuantrag. Der Bf hat bis Ende Oktober 2016 bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen.

Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum scheinen im Zentralen Melderegister folgende Einträge auf:
28.07.2016 – 27.02.2017, Hauptwohnsitz an der Adresse: V x, x T/M;
seit 15.03.2017, obdachlos; es wurde eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz an der Adresse L x, x M, vorgelegt. Dies ist der Hauptwohnsitz der Mutter des Bf.

Der Bf ist ledig und hat einen 3-jährigen Sohn, der mit der Kindesmutter in Freilassing lebt und vom Bf regelmäßig besucht und auch im Krankheitsfall betreut

wird, da die Kindesmutter wieder beruflich tätig ist. Der Bf nächtigt auch immer wieder in der Wohnung der Kindesmutter.

Im Oktober 2016 hat sich die Mutter des Bf im Krankenhaus Salzburg einer Herzoperation unterzogen und war nach dem Krankenhausaufenthalt auf Reha in Salzburg. In dieser Zeit hat sich der Bf sehr oft zu Besuchszwecken in Salzburg aufgehalten und konnte dort auch immer wieder bei einem Bekannten nächtigen.

Der Bf gibt in der mündlichen Verhandlung an, dass er ein Mal pro Woche in M aufhältig ist.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie dem Akt LVwG-350312 mit dem darin einliegenden Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 06.04.2017 und ist in dieser Form unbestritten.

II. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Dass die Beschwerde des Bf erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist als eingebracht gilt und mit dieser Verspätung grundsätzlich ein Rechtsnachteil verbunden ist, steht außer Zweifel.

Dass es sich beim Missverständnis hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung und der telefonischen Nachfrage beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sowie der Weiterleitung an die zuständige Behörde durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich um ein Ereignis im Sinne des § 33 Abs. 1 VwGVG handelt, bedarf ebenfalls keiner weiteren Erörterung. Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, muss das Ereignis für den Bf zudem entweder unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein. Nach dem Wortlaut des Gesetzes („oder“) genügt das Vorliegen eines der beiden Momente, um den Wiedereinsetzungsanspruch zu begründen. Die Partei muss an der zeitgerechten Vornahme einer befristeten Prozesshandlung durch ein Ereignis verhindert gewesen sein, das sie nicht vorhergesehen hat oder dessen Eintritt sie nicht abwenden konnte. Mit den Begriffen „unvorhergesehen“ und „unabwendbar“ sind nicht objektive Eigenschaften des „Ereignisses“ angesprochen, vielmehr umschreiben sie die Relation zum Bf.

Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht (von dieser Partei) nicht erwartet werden konnte (VwSlg 9024 A/1976 verst Sen). Ob ein Ereignis als „unvorhergesehen“ einzustufen ist, richtet sich nach den subjektiven Verhältnissen der Partei, nach den tatsächlichen Umständen und dem konkreten Ablauf der Ereignisse und nicht nach dem „objektiven Durchschnittsablauf“ (VwSlg 9024 A/1976 verst Sen; VwGH 24.11.1986, 86/10/0169). Das im Begriff der „Unvorhergesehenheit“ gelegene Zumutbarkeitsmoment ist dahingehend zu verstehen, dass die erforderliche zumutbare Aufmerksamkeit dann noch gewahrt ist, wenn die Partei an der Versäumung der Prozesshandlung kein Verschulden bzw. nur ein minderer Grad des Versehens trifft (VwGH 2.9.1998, 98/12/0173; 11.6.2003, 2003/10/0114). Dies entspricht auch der ständigen Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (vgl. LVwG-600191/6/MZ vom 11.4.2014).

Aufgrund der konkreten Umstände des konkreten Einzelfalles geht die erkennende Richterin des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Vorkommnisse davon aus, dass den Bf hinsichtlich der Fristversäumung ein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden nicht trifft.

Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist daher stattzugeben und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen.

Ausdrücklich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Bf in Kenntnis der nunmehrigen Sachlage in Hinkunft Vorsorge zu tragen haben wird, derartige Ereignisse hintanzuhalten, widrigenfalls eine Wiedereinsetzung nicht mehr zu bewilligen sein dürfte.

2. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

§ 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. 74/2011, in der Fassung LGBl. 36/2016, regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung. Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. BMSG kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, eine bedarfsorientierte Mindestsicherung nur Personen geleistet werden, die

„1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl.

Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und

2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EG' oder ‚Daueraufenthalt – Familienangehörige' oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

   sind."

Die in § 4 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG verwiesenen §§ 19 und 19a Meldegesetz, BGBl. 9/1992 idF BGBl. I 135/2009, lauten:

„§ 19 (1) Die Meldebehörde hat auf Antrag zu bestätigen, dass, seit wann und wo der Antragsteller oder ein Mensch, für den ihn die Meldepflicht trifft, angemeldet ist. Auf Antrag hat sich die Meldebestätigung auch auf alle früheren Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen zu beziehen.

(2) Werden Meldebestätigungen gemäß Abs. 1 aus dem Datenbestand des ZMR beantragt, ist jene Meldebehörde zuständig, bei der der Antrag gestellt wird; Meldebestätigungen aus dem lokalen Melderegister sind bei der jeweils örtlich zuständigen Meldebehörde zu beantragen und von dieser zu erteilen.

(3) Meldebestätigungen sind ohne Angaben über den Familienstand auszustellen.

(4) Die Meldebehörde hat aufgrund der im lokalen Melderegister enthaltenen Meldedaten auf Antrag aller an einer Unterkunft angemeldeten Menschen zu bestätigen, dass diese zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bestätigung in einem Privathaushalt (§ 2 Z 5 des Registerzählungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2006) angemeldet sind (Privathaushaltsbestätigung).

(5) Für Meldebestätigungen, die unter Inanspruchnahme des ZMR erteilt werden, sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, deren Höhe in der gemäß § 16a Abs. 8 zu erlassenden Verordnung festzusetzen ist.

§ 19a (1) Die Meldebehörde hat einem Obdachlosen auf Antrag nach dem Muster der Anlage D in zwei Ausfertigungen zu bestätigen, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde hat (Hauptwohnsitzbestätigung), wenn er
1. glaubhaft macht, dass er seit mindestens einem Monat den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ausschließlich im Gebiet dieser Gemeinde hat, und
2. im Gebiet dieser Gemeinde eine Stelle bezeichnen kann, die er regelmäßig aufsucht (Kontaktstelle).

(2) Die Kontaktstelle gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, sofern der Obdachlose hiezu die Zustimmung des für diese Stelle Verfügungsberechtigten nachweist.

(3) Die Hauptwohnsitzbestätigung wird ungültig, wenn der Betroffene gemäß §§ 3 oder 5 bei einer Meldebehörde angemeldet wird oder wenn von einer anderen Meldebehörde eine Bestätigung gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. § 4 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle der Abmeldung die Ungültigkeit zu bestätigen ist.

(4) Für Zwecke des 2. Abschnittes sind Bestätigungen gemäß Abs. 1 Anmeldungen und die Ungültigkeitserklärung gemäß Abs. 3 Abmeldungen gleichzuhalten.

(5) § 9 gilt für Hauptwohnsitzbestätigungen entsprechend.“

Die "Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz", BGBl 9/1992 idF BGBl I 135/2009, sind also dann erfüllt, wenn alternativ entweder eine Meldebestätigung oder eine Hauptwohnsitzbestätigung für Obdachlose in Oberösterreich vorliegt.

In den Materialien zu § 4 Oö. BMSG, AB 434 BlgLT (Oö.) 27. GP, wird zu § 4 Abs. 1 des Oö. BMSG ausgeführt:
„Die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung (vgl. Art4 Abs1 und 3 der Art15a B-VG-Vereinbarung) entsprechen im Wesentlichen jenen nach §6 Abs1 Z1 sowie Abs2 und 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Allerdings wird zur Erleichterung des Vollzuges eine nähere Umschreibung des rechtmäßigen Aufenthalts vorgenommen. Die konkreten Antragserfordernisse bestimmen sich nach §28 und den darin zitierten melderechtlichen Vorschriften.

Mit dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts (vgl. VwGH 16.6.1992, 92/11/0031) im Abs1 Z1 ist nicht bloß ein vorübergehender Aufenthalt gemeint. [Als] Aufenthaltsort wird sohin der Ort anzusehen sein, wo sich jemand die meiste Zeit aufhält. Die Absicht, sich dauernd an diesem Ort niederzulassen, ist nicht erforderlich. Ein bloß kurzfristiger Aufenthalt an einem Ort ohne die Absicht, dort Wohnung zu nehmen oder längere Zeit zu bleiben, wie z. B. ein Aufenthalt während einer Reise oder zu Besuchszwecken, reicht zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Regelfall nicht aus.“

3. Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 11.03.2015, E 1264/2014-10, verbietet sich eine Auslegung des § 4 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG in

dem Sinn, dass „*bei Zweifeln über das Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthaltsortes auch das Bestehen eines Hauptwohnsitzes für die Anspruchsgewährung nicht ausreichend ist*“.

Wenn auch die vom Verfassungsgerichtshof in der zitierten Entscheidung zur Auslegung herangezogene Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I 96/2010, mit 31.12.2016 (d.h. während des verfahrensgegenständlich relevanten Zeitraumes) außer Kraft getreten ist, so führt unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch eine Auslegung der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG selbst „im Lichte des Sachlichkeitsgebotes des Gleichheitssatzes“ zu eben diesem Ergebnis.

Aufgrund der unstreitig vorliegenden Hauptwohnsitzmeldung des Bf nach § 19 Meldegesetz bzw. seiner Obdachlosen-Hauptwohnsitzbestätigung nach § 19a Meldegesetz in Gemeinden des Bundeslandes Oberösterreich (T und M) ist daher von einer entsprechenden Meldung nach § 4 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG nach dem Meldegesetz auszugehen.

Wie der Verfassungsgerichtshof in der zitierten Entscheidung unter Punkt 2.1.2. ausführt, wird der Begriff des Hauptwohnsitzes in der Rechtsordnung an mehreren Stellen definiert. Nach hL entfaltet – wie das Höchstgericht weiter ausführt – eine Hauptwohnsitzmeldung Tatbestandswirkung für die Frage, welcher Ort als Hauptwohnsitz einer Person gilt, sodass von einem Hauptwohnsitz „*auch dann auszugehen ist, wenn die Bezeichnung zu Unrecht erfolgt ist*“.

Unabhängig von der Rechtmäßigkeit der erfolgten Meldungen nach § 19 und § 19a Meldegesetz geht daher das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Bezugnahme auf die zitierte höchstgerichtliche Entscheidung davon aus, dass der Bf die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG erfüllt.

4. Nachdem aber die belangte Behörde in ihrer Entscheidung davon ausgegangen ist, dass der Bf aufgrund fehlender persönlicher Voraussetzungen keinen Anspruch auf Mindestsicherung hat, wurden Sachverhaltsfeststellungen

im Hinblick auf die soziale Notlage gemäß § 6 Oö. BMSG und zu den weiteren Voraussetzungen des Oö. BMSG nicht mehr getroffen.

Dass die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG erfüllt sind, hat das nunmehr vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Ermittlungsverfahren ergeben.

Die weiteren Sachverhaltsdarstellungen sind erforderlich, um feststellen zu können, in welcher Höhe der Bf Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat.

Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, würde dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid im Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für den Bf das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte seiner Auffassung die ihm gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch die sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes würde dem Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung genommen werden.

Insofern war der Beschwerde Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas